

Beratungsunterlage

öffentlich	Ortschaftsrat Ittendorf	11.09.2023	Beratung und Empfehlungsbeschluss
------------	-------------------------	------------	--------------------------------------

Bauantrag außerhalb eines Bebauungsplanes

Errichtung einer Lager- und Maschinenhalle auf dem Flst.Nr, 521 der Gemarkung Ittendorf, Stehlinsweiler 2

Planung

- Neubau landwirtschaftlicher Lager- und Maschinenhalle
 - Grundmaße: ca. 18,00 m auf 13,00 m
 - Pultdach, DN 12° und 26°, Trapezblech, rotbraun
 - WH ca. 6,80 m, FH ca. 9,65 m
 - Außenwände bis 3,70 m Höhe in Stahlbeton,
restliche Verkleidung in Holzverschalung
 - PV-Anlage
 - Dachflächenentwässerung über Zisterne zur Löschwasservorhaltung und
Retentionsmulde

Bauplanungsrechtliche Situation

Das Grundstück befindet sich im unbeplanten Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Die Zulässigkeit richtet sich somit nach § 35 BauGB.

Stellungnahme der Verwaltung

Beantragt wird die Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Maschinenhalle zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen. Zusätzlich sollen Hackschnitzel aus eigener Produktion gelagert werden. Die Höhe der Halle ergibt sich aus der Notwendigkeit heraus, Materialien in die Boxen mit dem Kippanhänger abzukippen. Der landwirtschaftliche Betrieb wird als Nebenerwerbsbetrieb geführt. Vor Antragstellung erfolgte eine Abstimmung des Bauherrn mit dem Landwirtschaftsamt. Die grundsätzliche Privilegierung für die geplante Halle wird bestätigt.

Bei privilegierten Vorhaben im Außenbereich fordert das BauGB eine ausreichende Erschließung. Im Rahmen des weiteren Bauantragverfahrens muss noch sichergestellt werden, dass die Versorgung mit der vorhandenen Infrastruktur gewährleistet ist (u.a. Löschwassersicherheit). Ansonsten sind weitere Maßnahmen in Verantwortung und auf Kosten des Antragstellers zu veranlassen. Grundsätzlich sind die Kosten für Anschlüsse im Außenbereich vom Antragsteller zu übernehmen.

Zum Entwässerungsantrag ist ein Entwässerungsplan über alle Anlagen zur Beseitigung der anfallenden Abwässer und des Niederschlagswassers vorzulegen, inkl. der Niederschlagswasserbewirtschaftung auf dem Grundstück (§ 8 LBOVVO).

Die wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Zusammenhänge werden noch genauer durch das Landwirtschaftsamt geprüft. Die abschließende Genehmigung des Bauvorhabens kann erst nach der Zustimmung der beteiligten Fachbehörden und der positiven Beurteilung durch das Baurechtsamt vorgenommen werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, dem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB zuzustimmen.

Beschlussvorschlag

Der Ortschaftsrat stimmt dem Bauantrag gemäß § 35 BauGB zu (Empfehlungsbeschluss).